



STATUTEN

des Vereins

ICC – INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR CEREAL SCIENCE AND TECHNOLOGY (INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR GETREIDEWISSENSCHAFT UND –TECHNOLOGIE)

Paragraph I- Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **ICC – INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR CEREAL SCIENCE AND TECHNOLOGY (INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR GETREIDEWISSENSCHAFT UND –TECHNOLOGIE)** und hat seinen Sitz in Wien, Österreich.
2. Der Verein ist unpolitisch, verfolgt keine religiösen Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Paragraph II. der Statuten tätig, wobei die Forschung in der Getreidewissenschaft und -technologie der Allgemeinheit im Sinne des § 35 BAO zugutekommen soll.

Paragraph II – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- a) zum Fortschritt der Getreidewissenschaft und -technologie in jeglicher Hinsicht beizutragen;
- b) Wissen auf dem Gebiet der Getreidewissenschaft und –technologie zu verbreiten;
- c) Forschung und Forschungsprojekte durchzuführen, zu leiten und zu koordinieren, um die sich aus a) ergebenden Tätigkeiten zu unterstützen;
- d) Prüfverfahren in der Getreidewissenschaft und -technologie und verwandten Gebieten zu untersuchen, zu entwickeln und zu bewerten;
- e) die unter c) aufgezeigten Verfahren zu standardisieren;
- f) einen Zusammenhang zwischen den Ergebnissen wissenschaftlicher und technologischer Forschung und einer effizienteren und nachhaltigeren Verwendung von Getreide herzustellen;
- g) interne Organe zum Zwecke der Ausbildung und Forschung im Bereich der Getreidewissenschaft und -technologie sowie der Anerkennung von wissenschaftlicher und technologischer Expertise einzurichten;
- h) als angesehene Quelle für Fachwissen im Bereich der Getreidewissenschaft und -technologie in jeder Hinsicht zum Wohle der Weltgemeinschaft zu agieren.

Paragraph III - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) die Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Getreidewissenschaftlern und -technologien in Bezug auf wissenschaftliche und technologische Studien mit dem Ziel Forschungstätigkeiten aufzunehmen, diese zu fördern und zu koordinieren;
- b) die Organisation von Vortrags- und Diskussionsprogrammen;
- c) die Kooperation und der Meinungsaustausch mit Fachinstituten und -organisationen,
- d) die Veröffentlichung von Normen für Prüfverfahren und ähnlichen Unterlagen in der Getreidewissenschaft und -technologie und verwandten Gebieten;
- e) sämtliche sonstige Mittel, die diesem Zweck dienen, insbesondere:

- f) die Teilnahme an Forschungsprojekten sowie die Koordination von Forschungsprojekten im Bereich der Getreidetechnologie, Lebensmittelsicherheit und erneuerbaren Energie, oder allen anderen Arten der Verwendung von Getreide;
- g) die Beistellung von Experten und beratenden Experten;
- h) die Organisation von Konferenzen, Kongressen, Workshops, Expertengipfeln und Aus- und Weiterbildungskursen;
- i) die Veröffentlichung von Fachliteratur

Paragraph IV - Finanzen

1. Die für den Verein erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht (Mitgliedsgebühren), deren Höhe gemäß Paragraph X von der Generalversammlung festgelegt wird. **Die Gebühren unterliegen einer automatischen inflationsbedingten Anpassung auf Grundlage der Inflation in der Eurozone für einen Zeitraum von 12 Monaten bis einschließlich September des laufenden Jahres.**
2. Zusätzliche finanzielle Mittel können durch Forschungstätigkeiten, Symposien, Konferenzen, Aus- und Weiterbildungsworkshops, Veröffentlichungen, sowie durch Beiträge von Stiftungen und Spenden anderer Parteien aufgebracht werden.

Paragraph V - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als ordentliche Mitglieder Länder, Non-Profit Organisationen (NPO), Verbände der Industrie, Handelsorganisationen, (VI/HO) Institutionen, Körperschaften und Einzelpersonen sowie Ehrenmitglieder, die bei den Aktivitäten des Vereins eine vollwertige und aktive Rolle spielen möchten.

Die jährliche Gebühr für die verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft beläuft sich auf den von der Generalversammlung festgelegten Betrag, welcher auf der Webseite des Vereins (www.icc.or.at) veröffentlicht wird.

- 1.1. Eine **Ländermitgliedschaft** ist für alle Länder möglich, welche sich den Zielen und Zwecken von ICC wie in diesen Statuten dargelegt, verschreiben.

Damit ein Land Ländermitglied werden kann, muss mindestens eine öffentliche oder private Institution oder Vertreter in diesem Land bereit sein, eine aktive Rolle zu spielen und die Tätigkeiten des Vereins zu fördern. Diese öffentlichen oder privaten Institutionen werden als Ländermitgliedsorganisationen bezeichnet.

- 1.1.1 Die Anzahl der Ländermitgliedsorganisationen in ein und demselben Land wird nicht beschränkt, vorausgesetzt, dass eine dieser Organisationen die Verantwortung für die Organisation und Bezahlung der gesamten von diesem Land zu bezahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge übernimmt.
- 1.1.2 Die Ländermitglieder haben bei der Generalversammlung aktive Stimmrechte. Die Ländermitgliedsorganisation, welche die Verantwortung für die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags übernimmt, ernennt gemäß der Kategorie ihrer Mitgliedschaft einen Nationaldelegierten und eine bestimmte Anzahl stellvertretender Nationaldelegierter.
- 1.1.3 Die Kategorie der Mitgliedschaft für Ländermitglieder hängt von der Bevölkerung des Landes ab, sodass jene Staaten
 - mit einer Bevölkerung von weniger als 10 Millionen einen (1) stellvertretenden Nationaldelegierten (maximal 2 Stimmen) ernennen können,
 - Länder mit einer Bevölkerung von 10-50 Millionen bis zu zwei (2) stellvertretende Nationaldelegierte ernennen können (maximal 3 Stimmen) und
 - Länder mit einer Bevölkerung von mehr als 50 Millionen bis zu drei (3) stellvertretende Nationaldelegierte ernennen können (maximal 4 Stimmen),

die in der Generalversammlung entsprechend ihr Stimmrecht ausüben können.

- 1.1.4 Ermäßigungen gibt es für Ländermitglieder unter Berücksichtigung des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts (BIP wie in der Weltbankklassifizierung der Länder nach dem Einkommen ihrer Volkswirtschaften definiert) und dem Human Development Index (HDI-Klassifizierung basierend auf den Entwicklungsprogrammen der Vereinten Nationen).

Ländermitgliedsorganisationen, die eine Ermäßigung bekommen und die Verantwortung für die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags übernehmen, ernennen einen Nationaldelegierten und bis zu zwei stellvertretende Nationaldelegierte, sodass diese Ländermitglieder bei von der Generalversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten bis zu drei Stimmen abgeben können.

Ländermitgliedsorganisationen, die eine Ermäßigung bekommen, können sich jederzeit dazu entschließen, ordentliches Ländermitglied zu werden und können dann die Stimmrechte in Anspruch nehmen, die in Paragraph V 1.1.2. definiert sind.

- 1.2. Eine Mitgliedschaft für Non-Profit Organisationen (NPO) steht wissenschaftlichen non-profit Organisationen offen, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern möchten, entweder durch einen finanziellen oder wissenschaftlichen Beitrag. NPO-Mitglieder können sich in Mitgliedsstaaten (wie in Paragraph V.1.1. definiert) oder in Nichtmitgliedsstaaten befinden. Einzeln haben sie kein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung, aber alle NPO-Mitglieder können gemeinsam einen (1) Vertreter wählen, der in ihrem Namen in der Generalversammlung abstimmt.

Ermäßigungen für Entwicklungsländer finden bei NPO-Mitgliedern keine Anwendung.

- 1.3. Eine institutionelle Mitgliedschaft steht wissenschaftlichen und technischen Instituten sowie anderen Organisationen offen, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern möchten. Institutionelle Mitglieder können sich in Mitgliedsstaaten (wie in Paragraph V. 1.1 definiert) oder in Nichtmitgliedsstaaten befinden.

Einzeln haben sie kein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung, aber alle institutionellen Mitglieder können gemeinsam zwei (2) Vertreter wählen, die in ihrem Namen in der Generalversammlung abstimmen.

Ermäßigungen für Entwicklungsländer finden bei institutionellen Mitgliedern keine Anwendung.

- 1.4. Die Mitgliedschaft für Industrieverbände und Handelsorganisationen (IA/TO) steht jenen Industrieverbänden und Handelsorganisationen offen, die die Ziele und Aktivitäten des Vereins entweder durch finanzielle oder wissenschaftliche Beiträge fördern. Die Mitglieder können in Mitgliedsländern (wie in Artikel V. 1.1 definiert) und in Nichtmitgliedsländern ansässig sein. Einzeln haben sie kein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung, aber alle IA/TO-Mitglieder können gemeinsam einen (1) Vertreter wählen, der in ihrem Namen in der Generalversammlung abstimmt.

Ermäßigungen für Entwicklungsländer finden bei IA/TO-Mitgliedern keine Anwendung.

- 1.5. Eine körperschaftliche Mitgliedschaft steht international tätigen Gesellschaften, Unternehmen, Stiftungen, Genossenschaften und Organisationen offen, welche die Ziele des Vereins entweder durch finanzielle oder wissenschaftliche Beiträge fördern. Körperschaftliche Mitglieder können sich in Mitgliedsstaaten (wie in Paragraph V. 1.1 definiert) oder in Nichtmitgliedsstaaten befinden.

Es gibt sechs (6) verschiedene Kategorien, die sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit richten:

- (a) Kategorie A: Umsatz bis zu 300.000 €
- (b) Kategorie B: Umsatz zwischen € 300.000 und € 500.000
- (c) Kategorie C: Umsatz zwischen € 500.000 und € 5 Millionen
- (d) Kategorie D: Umsatz zwischen € 5 Millionen und € 100 Millionen
- (e) Kategorie E: Umsatz zwischen 100 Mio. € und 1 Mrd.
- (f) Kategorie F: Umsatz über 1 Milliarde Euro

1.5.1. Vertretung und Stimmrecht in der Generalversammlung

1.5.1.1. Einzelne korporative Mitglieder aus den Kategorien A-C haben kein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung, aber alle korporativen Mitglieder aus dieser Kategorie können gemeinsam zwei (2) Vertreter wählen, die in ihrem Namen in der Generalversammlung abstimmen.

1.5.1.2. Korporative Mitglieder der Kategorien D - F haben ein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.

1.5.2. Vertretung und Stimmrecht im Vorstand

Die korporativen Mitglieder der ICC haben insgesamt sechs (6) Vertreter im Vorstand. Die Vertreter der korporativen Mitglieder sollten verschiedene Sektoren repräsentieren (z.B. Lebensmittelhersteller, Mühlen, Bäckereien, Ausrüstungslieferanten, Produzenten des Primärsektors, Handelsorganisationen).

Ermäßigungen für Entwicklungsländer finden für körperschaftliche Mitglieder keine Anwendung.

1.6. Eine Einzelmitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern bzw. zu diesen beitragen möchte. Einzelmitglieder können sich in Mitgliedsstaaten (wie in Paragraph V. 1.1 definiert) oder in Nichtmitgliedsstaaten befinden.

Einzelmitglieder haben keine aktiven Wahlrechte in der Generalversammlung, aber alle Einzelmitglieder gemeinsam können einen (1) Vertreter wählen, der in ihrem Namen in der Generalversammlung ein Stimmrecht ausüben kann.

1.7. Ehrenmitglieder können jene Amtsträger des Vereins sein, die explizit aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein als solche ernannt wurden. Ehrenmitglieder können sich in Mitgliedsstaaten (wie in Paragraph V. 1.1 definiert) oder in Nichtmitgliedsstaaten befinden.

Ehrenmitglieder haben keine aktiven Wahlrechte in der Generalversammlung.

Paragraph VI- Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

2. Ende der Mitgliedschaft

2.1 Länder, institutionelle, körperschaftliche und Einzelmitglieder können nur am Ende jedes Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Um die Mitgliedschaft zu beenden, hat das Mitglied den Generalsekretär mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittszeitpunkt schriftlich (mittels Brief, Fax, E-Mail) davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Verständigung

später, so tritt der Austritt erst am Ende des auf das gewünschte Austrittsdatum folgende Kalenderjahr in Kraft.

- 2.2 Wenn ein ICC Mitglied den Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt, wird seine Mitgliedschaft am Beginn des dritten Jahres beendet. Die Wiederherstellung einer Mitgliedschaft bei Mitgliedern mit abgelaufener Mitgliedschaft erfordert die neuerliche Zustimmung der Generalversammlung.
- 2.3 Diese säumigen Mitglieder können erneut eine Mitgliedschaft beantragen, wobei jedoch der Vorstand die Zahlung von sämtlichen vormals unbezahlten Beiträgen fordern kann, bevor er wieder Mitgliederstatus gewährt.
- 2.4 Jegliche Mitgliedschaft bei ICC kann mit Zustimmung der Generalversammlung gekündigt werden, wenn das Mitglied im Widerspruch mit den Grundlagen und Zielen des Vereins handelt.

Paragraph VII - Rechte der Mitglieder

Mitglieder mit guter Bonität haben die folgenden Rechte:

1. **Ländermitglieder** sind berechtigt:
 - a) ihr Stimmrecht in der Generalversammlung je nach Kategorie ihrer Mitgliedschaft wie in Paragraph V und X festgelegt auszuüben,
 - b) eine Person aus diesem Land für das Amt des Präsidenten zu nominieren,
 - c) eine Person aus diesem Land für die Mitgliedschaft im Vorstand zu nominieren,
 - d) sich mittels ihrer vertretenden Organe gemäß den in diesen Statuten festgesetzten Arbeitsrichtlinien an der Festlegung der Strategien und Programme des Vereins zu beteiligen,
 - e) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - f) eine Arbeitsgruppe zu leiten
 - g) als Mitglied des Technisches Ausschusses ernannt zu werden,
 - h) zum Technischen Leiter gewählt zu werden,
 - i) das ICC Mitgliedschaftslogo zu verwenden.
2. **Die NPO-Mitglieder** sind berechtigt:
 - a) wenn sie von den NPO-Mitgliedern gemeinsam gewählt werden, die NPO-Mitglieder zu vertreten und in der Generalversammlung abzustimmen,
 - b) kollektiv eine (1) Person aus dieser Mitgliederkategorie als Vorstandsmitglied zu nominieren,
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) eine Arbeitsgruppe zu leiten,
 - e) als Mitglied des Technisches Ausschusses ernannt zu werden,
 - f) das Logo der ICC-Mitgliedschaft zu verwenden.
3. **Institutionelle Mitglieder** sind berechtigt:
 - a) wenn sie von den institutionellen Mitgliedern gemeinsam gewählt werden, die Kategorie der institutionellen Mitglieder zu vertreten und in der Generalversammlung abzustimmen
 - b) kollektiv zwei (2) Personen aus dieser Mitgliedschaftskategorie für den Vorstand zu ernennen,
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) eine Arbeitsgruppe zu leiten,
 - e) als Mitglied des Technisches Ausschusses ernannt zu werden,
 - f) zum Technischen Leiter gewählt zu werden,
 - g) das ICC Mitgliedschaftslogo zu verwenden.

4. **IO/TO-Mitglieder** sind berechtigt:
 - a) wenn sie von den IO/TO-Mitgliedern gemeinsam gewählt werden, die IO/TO-Mitglieds-kategorie zu vertreten und in der Generalversammlung abzustimmen,
 - b) gemeinsam eine (1) Person aus dieser Mitglieder-kategorie für den Vorstand zu nominieren,
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) eine Arbeitsgruppe zu leiten,
 - e) als Mitglied des Technischen Ausschusses ernannt zu werden,
 - f) das Logo der ICC-Mitgliedschaft zu verwenden.
5. **Körperschaftliche Mitglieder** sind berechtigt:
 - a) in der Generalversammlung entsprechend ihrer Mitglieds-kategorie (gemäß Art. V 1.5) abzustimmen,
 - b) insgesamt sechs (6) Vertreter aus der Kategorie der korporativen Mitglieder für den Vorstand zu ernennen (gemäß den in Artikel X genannten Anforderungen).
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) eine Arbeitsgruppe zu leiten,
 - e) zum beratenden (nicht abstimmenden) Mitglied des Technischen Ausschusses ernannt zu werden,
 - f) das ICC Mitgliedschaftslogo zu verwenden.
6. **Einzelmitglieder** sind berechtigt:
 - a) wenn von den Einzelmitgliedern gemeinsam gewählt, die Einzelmitglieder zu vertreten und in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben;
 - b) kollektiv eine (1) Person aus dieser Mitgliedschaftskategorie für den Vorstand zu ernennen,
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) zum beratenden (nicht abstimmenden) Mitglied des Technischen Ausschusses ernannt zu werden,
 - e) das ICC Mitgliedschaftslogo zu verwenden
7. **Ehrenmitglieder** sind berechtigt:
 - a) den verliehenen ICC-Ehrentitel zu verwenden,
 - b) eine (1) Person aus dieser Mitgliedschaftskategorie für den Vorstand zu ernennen,
 - c) Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden,
 - d) als Mitglied des Technischen Ausschusses ernannt zu werden.
8. Weitere Informationen über die Rechte und Vorteile einer Mitgliedschaft sind auf der ICC-Webseite www.icc.or.at ersichtlich.
9. Mitglieder erhalten keine Zuschüsse oder sonstige finanzielle Unterstützungen aus den finanziellen Mitteln des Vereins.

Paragraph VIII - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeiten des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands zu beachten und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

Paragraph IX - Vertretungsorgane des Vereins

1. Die Vertretungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (wie in Paragraph X festgelegt)
 - b) der Vorstand (wie in Paragraph XI festgelegt)
 - c) der Aufsichtsausschuss (wie in Paragraph XII festgelegt)
 - d) der Technische Ausschuss (wie in Paragraph XIII festgelegt)
 - e) der Schiedsausschuss (wie in Paragraph XIV festgelegt).

2. Die Beziehung zwischen den Vertretungsorganen ist in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

Paragraph X - Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Nationalen Delegierten und stellvertretenden Nationalen Delegierten,
 - b) einem (1) Vertreter der NPO-Mitglieder
 - c) zwei (2) Vertretern der institutionellen Mitglieder
 - d) einem (1) Vertreter der IO/TO-Mitglieder
 - e) Korporativen Mitgliedern aus der Kategorie D-F, gemäß Art. V 1.5., und zwei (2) Vertretern der korporativen Mitglieder aus den Kategorien A-C gemäß Art. V 1.5.
 - f) einem (1) Vertreter der Einzelmitglieder

und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten, des designierten Präsidenten oder des Altpräsidenten.

2. Jede Person, die zur Stimmabgabe berechtigt ist, hat bei der Generalversammlung nur eine Stimme.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Aufgabe ist es, über Folgendes zu entscheiden:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern bei ICC sowie die Beendigung der Mitgliedschaft (wie in Paragraph V und VI festgelegt)
 - b) die Ernennung des designierten Präsidenten und des Präsidenten,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands (siehe Paragraph XI),
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer des Vereins,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten und vorgelegten Jahresabschlusses,
 - f) die Festlegung der Mitgliedsgebühren und Genehmigung der entsprechenden Budgets,
 - g) die Genehmigung des Fortschrittsberichts des Technischen Ausschusses,
 - h) die Annahme von Normenentwürfen, Normen und anderen Unterlagen,
 - i) die Ergänzung der Statuten,
 - j) die Entscheidung über sämtliche sonstige Tagesordnungspunkte,
 - k) die Auflösung des Vereins.
4. Ein Delegierter oder ein Vertreter, der an einer Sitzung der Generalversammlung nicht teilnehmen kann, kann sich von einem Stellvertreter vertreten lassen, der berechtigt ist, in seinem Namen das Stimmrecht auszuüben.
5. Bei Routineangelegenheiten ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist, von Stellvertretern vertreten wird oder dem Präsidenten ihre Abstimmungspräferenzen vor der Sitzung mitgeteilt hat. Für wesentliche Entscheidungen, wie zum Beispiel eine Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten bzw. deren stimmberechtigter Vertreter erforderlich. Alle Beschlüsse müssen mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, wenn sämtliche stimmberechtigte Delegierte die Möglichkeit erhalten, ihre Stimme abzugeben. Für derartige Beschlussfassungen gelten dieselben Bedingungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit wie im Falle einer Generalversammlung, bei der die stimmberechtigten Mitglieder persönlich erscheinen.

7. Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
 - a) mit Beschluss des Präsidenten und/oder
 - b) aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags einzuberufen.
8. Auflösung des Vereins
 - 8.1 Der Verein wird aufgelöst, entweder freiwillig über Beschluss der Generalversammlung, oder durch behördliche Entscheidung. Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen. Der aufgelöste Verein wird bei freiwilliger Auflösung durch den Abwickler vertreten, der in der außerordentlichen Generalversammlung zu bestellen ist. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten.
 - 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für einen mildtätigen/gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, muss es dabei Institutionen zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, wie z.B. eine universitäre Einrichtung im Bereich der Getreidewissenschaften zu Forschungszwecken.

Paragraph XI - Der Vorstand

1. Der Vorstand umfasst
 - a) den Präsidenten
 - b) den designierten Präsidenten,
 - c) den Altpäsidenten,
 - d) den Technischen Leiter und
 - e) die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, einschließlich der Vertreter der Länder, NPOs, Institutionen, IO/TOs, Unternehmen, Einzelpersonen und Ehrenmitglieder.
 - f) bis zu vier (4) eingeladene Mitglieder, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder sollten Arbeitsgruppen oder spezielle Interessengruppen innerhalb der ICC vertreten, die nicht von den anderen Mitgliedern des Vorstandes abgedeckt werden. Jeder dieser Gruppen sollte bei Bedarf ein Sitz zugewiesen werden.
2. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) die Aufnahme von ICC-Mitgliedern der Generalversammlung vorzuschlagen,
 - b) den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär zu ernennen,
 - c) die finanzielle Kontrolle durch den Aufsichtsausschuss zu gewährleisten,
 - d) den Technischen Leiter und den Technischen Co-Leiter zu ernennen,
 - e) Arbeitsgruppen einzurichten, deren Vorsitzende zu ernennen und Berichte über den Fortschritt der Arbeit in diesen Gruppen zu besprechen,
 - f) Empfehlungen an die Generalversammlung über die Annahme von Normenentwürfen, Normen und ähnlichen Unterlagen des Vereins abzugeben,
 - g) über Empfehlungen für die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Mitgliedschaft in der ICC-Akademie und die Vergabe von ICC-Medaillen durch die ICC-Akademie zu entscheiden,
 - h) alle Angelegenheiten des Vereins abzuwickeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlussfassungen bedürfen einer einfachen Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
4. Die Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder die Möglichkeit erhalten haben, ihre Stimme abzugeben.
5. Der Vorstand kann Unterausschüsse, Arbeits- und Studiengruppen einrichten, die ihn bei der Ausübung seiner Funktion unterstützen.

Paragraph XII - Aufsichtsausschuss

1. Der Aufsichtsausschuss besteht aus
 - a) dem Altpräsidenten (als Vorsitzenden),
 - b) dem Präsidenten,
 - c) dem designierten Präsidenten,
 - d) dem Generalsekretär
 - e) den Ehrenpräsidenten und
 - f) bis zu 3 eingeladenen Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsausschuss berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Finanzlage im Verein,
 - b) die Bestellung von Mitarbeitern durch den Verein,
 - c) Beschäftigungsmodalitäten für Mitarbeiter innerhalb des Vereins,
 - d) Ressourcen und betriebliche Anforderungen für die Büros des Vereins,
 - e) Vertretung durch den Verein bei Sitzungen und Konferenzen,
 - f) jegliche ICC-Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Vertragsmodalitäten die in Bezug auf die Funktionen des Vereins von Bedeutung sind.

Paragraph XIII - Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus
 - a) dem Technischen Leiter oder falls dieser abwesend ist, dem designierten Präsidenten,
 - b) dem Technischen Co-Leiter,
 - c) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und
 - d) jeglichem Mitglied des (beratenden) Technischen Ausschusses.
2. Der Technische Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen zu überprüfen,
 - b) Vorschläge für Standardverfahren und neue Arbeitsgruppen dem Vorstand zu präsentieren.

Paragraph XIV – Schiedsausschuss

1. Die endgültige Entscheidung in allen innerhalb des Vereins entstehenden Streitigkeiten liegt beim Schiedsausschuss.
2. Im Falle von Streitigkeiten wird ein Schiedsausschuss gebildet, indem jede Streitpartei zwei Mitglieder als Schiedsrichter wählt. Diese wiederum wählen ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Wenn keine Übereinkunft über die Wahl des Vorsitzenden erzielt werden kann, wird dieser vom Vorstand gewählt oder, wenn Letzterer selbst eine der Streitparteien ist, von der Generalversammlung.

4. Der Schiedsausschuss hat einen Ermessensspielraum und trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses ist keine Berufung möglich.

Paragraph XV - Handlungsbevollmächtigte des Vereins

Die Handlungsbevollmächtigten des Vereins sind:

- a) der Präsident (wie in Paragraph XVI festgelegt)
- b) der designierte Präsident (wie in Paragraph XVII festgelegt)
- c) der Altpräsident (wie in Paragraph XVI festgelegt)
- d) der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär (wie in Paragraph XVII festgelegt)
- e) der Technische Leiter und der Technische Co-Leiter (wie in Paragraph XVIII festgelegt)
- f) die Rechnungsprüfer (wie in Paragraph XIX festgelegt).

Paragraph XVI - Der designierte Präsident, der Präsident und der Altpräsident

1. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands und führt deren Beschlüsse durch.
2. Die übliche Amtszeit der Präsidentschaft ist wie folgt:
 - zwei Jahre designierter Präsident
 - zwei Jahre Präsident
 - zwei Jahre Altpräsident
3. Unter außergewöhnlichen Umständen können Kandidaten für die Präsidentschaft für einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren durch den derzeitigen Präsidenten und den Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
4. Der Präsident vertritt den Verein bei öffentlichen Stellen und anderen maßgeblichen Gremien.
5. Gemeinsam mit dem Generalsekretär bestätigt der Präsident des Vereins Beschlüsse und unterzeichnet Dokumente, die den Verein in irgendeiner Weise binden.
6. Für administrative Dinge bei den österreichischen Vereinsbehörden hat der Generalsekretär die Vertretungsbefugnis.
7. Der designierte Präsident und der Altpräsident unterstützen den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Pflichten und agieren an seiner Stelle, wenn der Präsident nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.
8. Ist der technische Leiter nicht in der Lage, seinen Pflichten nachzukommen, dann übernimmt der designierte Präsident seine Aufgaben, bis ein anderer technischer Leiter ernannt wird.
9. Der Altpräsident übernimmt folgende Aufgaben: Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen und überwacht die Tätigkeiten des Aufsichtsausschusses.

Paragraph XVII - Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär

1. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wobei eine Wiederwahl möglich ist.
2. Der Generalsekretär wird zum Chief Executive Officer (Geschäftsführer) des Vereins ernannt und fungiert als Verbindungsperson (Liaison Officer) zwischen dem Verein und internationalen, regionalen und nationalen Berufsverbänden, öffentlichen Stellen und Mitgliedern.

3. Der Generalsekretär vertritt den Verein zusammen mit dem designierten Präsidenten, dem Präsidenten und dem Altpräsidenten gemäß Paragraph XVI.
4. Die detaillierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.
5. Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Ausübung seiner Pflichten und agiert an seiner Stelle, wenn der Generalsekretär nicht in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.

Paragraph XVIII - Technischer Leiter

1. Der Technische Leiter führt den Vorsitz des Technischen Ausschusses und überwacht die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen. Der Technische Leiter agiert als Verbindungsperson zwischen dem Vorstand und den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen.
2. Der Technische Leiter wird von einem oder mehreren Technischen Co-Leiter(n) unterstützt.

Paragraph XIX - Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.
2. Diese überprüfen die Verwaltung der Finanzen des Vereins im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln ordnungsgemäßer Buchhaltung sowie die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, innerhalb von vier Monaten ab der Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) gemäß Paragraph 21 VerG (Vereinsgesetz-Associations Act).
3. Sie legen der Generalversammlung eine Jahresabschlussprüfung vor. Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) ist mit dem Kalenderjahr identisch.
